

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Wanzleben – Börde
Markt 1-2
39164 Wanzleben - Börde



EINGEGANG

19. Okt. 2023

I+II

hu

Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat 4
Rechtsamt
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2.StWaBö.HHS 2023

Datum:
16 .10.2023

Sachbearbeiter/in:
Frau Barby

Haus / Raum:
I E1-338.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4001
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben-Börde für das Haushalts- jahr (Hj.) 2023 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungs- konzeptes (HKK) für den Zeitraum 2016 bis 2024

I.

Der Landkreis Börde als nach § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) für die Stadt Wanzleben-Börde erlässt nachstehende

V e r f ü g u n g .

Nichtbeanstandung Haushaltssatzung

1. Der Beschluss Nr. 101206.23.01-048 vom 14.09.2023 über die Haushaltssatzung für das Hj. 2023 wird nach pflichtgemäßem Ermessen nicht beanstandet.

Kreditermächtigung

2. Die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung 2023 auf 650.000 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird erteilt.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist beigelegt.

Verpflichtungsermächtigungen (VE)

3. Für den genehmigungspflichtigen Betrag i. H. v. 845.000 € der in § 3 der Haushaltssatzung für das Hj. 2023 festgesetzten VE für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von insgesamt 9.514.900 € wird die Genehmigung erteilt.

Kenntnisnahme HKK

4. Das fortgeschriebene HKK für den Konsolidierungszeitraum 2016 bis 2024 nehme ich zur Kenntnis.



II.

Sachverhalt:

Die Vertretung der Stadt Wanzleben-Börde hat in ihrer Sitzung am 14.09.2023 mit Beschluss Nr. 101206.23.01-048 die Haushaltssatzung für das Hj. 2023 und mit Beschluss Nr. 101206.23.01-047 die Fortschreibung des HKK's für den Konsolidierungszeitraum 2016 bis 2024 beschlossen.

Mit Datum vom 18.09.2023 legte mir die Stadt Wanzleben-Börde die beschlossene HHS 2023 zur Genehmigung vor.

Genehmigungspflicht besteht für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 108 KVG LSA sowie für den genehmigungspflichtigen Betrag der festgesetzten VE gemäß § 107 KVG LSA.
Weitere genehmigungspflichtige Teile liegen nicht vor.

Der Beschluss vom 14.09.2023 über die Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben-Börde für das Hj. 2023 ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

III.

Begründung:

zu 1.) Nichtbeanstandung der Haushaltssatzung

Gemäß § 146 (1) KVG LSA kann die KAB Beschlüsse der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Beschluss der Stadt Wanzleben-Börde über die Haushaltssatzung für das Hj. 2023 nicht vollständig den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dies aus folgendem Grund:

- **Verstoß gegen §§ 118 und 120 KVG LSA**

Die Stadt Wanzleben-Börde hat ihre Haushaltswirtschaft mit Beginn des Hj. 2013 auf die Doppik umgestellt. Damit sind die entsprechenden Vorschriften über den Jahresabschluss (JA) nach den Vorschriften der §§ 118 und 120 KVG LSA einzuhalten.

Gemäß § 120 (1) KVG LSA sind die JA bis zum 30.04. des folgenden Jahres aufzustellen. Bis zum 31.12. des jeweils folgenden Jahres ist darüber zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) zu beschließen.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind die JA 2013 bis 2017 zwar nicht fristgerecht jedoch endgültig aufgestellt und bereits durch das RPA geprüft worden. Der Stadtrat hat auf dieser Grundlage über die JA bis einschließlich 2017 entschieden und dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB) die Entlastung erteilt. Die JA 2018 bis 2020 sind beim RPA zur Prüfung angemeldet worden. Der JA 2021 soll lt. Erklärung der Verwaltung bis spätestens 20.10.2023 zur Prüfung übergeben werden.

Die Stadt Wanzleben-Börde verstößt auf Grund dessen gegen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 118 und 120 KVG LSA i. V. m. §§ 41 ff. KomHVO.

Ergänzend zu diesen benannten gesetzlichen Vorschriften sind mit den Erl. des MI vom 15.10.2020 und vom 22.04.2022 Erleichterungen zur Beschleunigung und Prüfung kommunaler JA getroffen worden.

Da die nicht fristgerechte Aufstellung der JA einen Verstoß gegen die benannten gesetzlichen Vorschriften darstellt, sind mit dem Erl. vom 10.11.2022 nunmehr auch kommunalaufsichtliche Maßnahmen angezeigt. Im Einzelfall habe ich daher im Rahmen der Beurteilung der Haushaltssatzungen 2023 über deren Genehmigung bzw. Beanstandung zu entscheiden.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten der KAB auf Grund der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung der JA liegen vor und somit habe ich gemäß dem § 146 (1) KVG LSA über eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2023 zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung habe ich die Verhältnismäßigkeit meiner Mittel zu prüfen und zu berücksichtigen.

Grundlage für die Beurteilung der Haushaltssatzungen ab dem Hj. 2023 bilden generell die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die aktuelle Erlasslage zur Aufstellung der rückständigen JA bis zum Hj. 2021.

Im Bereich des Haushaltsrechts gilt wie in jedem anderen Bereich, dass nicht jede Gesetzesverletzung zum Einschreiten im Wege der Beanstandung geboten ist. Die KAB hat auch hier sowohl ein Entschließungsermessen als auch ein Auswahlermessen.

Bei der Ausübung des Ermessens habe ich zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 118 und 120 KVG LSA von wesentlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung ist. Die Stadt Wanzleben-Börde hätte als Grundlage für die Aufstellung der Haushaltssatzung sowie Beschlussfassung durch die Vertretung und die Beurteilung durch die KAB der Haushaltssatzung 2023 bereits die geprüften JA bis zum Hj. 2021 vorlegen müssen.

Ich habe mich hier gegen ein Einschreiten mit restriktiven kommunalaufsichtlichen Mitteln entschieden, da ein solches Einschreiten unverhältnismäßig (geeignet, erforderlich, angemessen) wäre.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ist geeignet, die Stadt Wanzleben-Börde daran zu hindern, eine rechtswidrige Haushaltswirtschaft wirksam werden zu lassen.

Eine Beanstandung der Haushaltssatzung ist erforderlich, weil kein geeignetes, milderer kommunalaufsichtliches Mittel zur Beseitigung des Verstoßes gegen die Pflicht zur Aufstellung der JA ersichtlich ist. Der Gesetzesverstoß ist bereits eingetreten und kann nicht geheilt werden.

Der Gesetzesverstoß ist auch wesentlich, da die Haushaltsplanung ohne aktuelle JA nicht den gesetzlichen Forderungen nach Haushaltswahrheit und -klarheit entspricht. Belastbare Rückschlüsse auf die tatsächliche Haushaltssituation sind sowohl für die Vertretung als auch die Verwaltung der Stadt und die KAB nicht möglich.

Eine geeignete und erforderliche Beanstandung wäre allerdings unangemessen. Unangemessen ist eine Maßnahme, wenn der mit der Maßnahme angestrebte Erfolg außer Verhältnis zum Aufwand (Eingriff in die kommunale Finanzhoheit, Nachteil zu Lasten der betroffenen Gemeinde) steht.

Um einen unangemessenen Nachteil zu vermeiden, ist die Einräumung einer zeitlich begrenzten Übergangsfrist innerhalb des Hj. 2023 und somit das „weitere Hinausschieben“ der gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellungsfrist für die JA zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über eine angemessene kommunalaufsichtliche Maßnahme ist in diesem besonderen Fall abhängig von der zeitlichen Verzögerung hinsichtlich der Aufstellung der JA. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf den Erl. vom 10.11.2022 sowie meine dazu ergangenen Hinweise mit meinem Rundschreiben vom 01.12.2022.

Wesentlich zur Beurteilung der hier vorliegenden Haushaltssatzung ist Pkt. 4 des Erlasses vom 10.11.2022:

zu 4.) *weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand bei Erstellung der Jahresabschlüsse*

Die Entscheidung über kommunalaufsichtliche Maßnahmen ist in diesem besonderen Fall abhängig von der zeitlichen Verzögerung hinsichtlich der Aufstellung der JA.

Danach sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:

- 1. weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand*
- 2. Vorlage eines konkreten Zeitplanes mit kurzem Zeitrahmen*

Hierzu habe ich mit dem Rundschreiben vom 01.12.2022 folgenden Hinweis gegeben:

Beide Voraussetzungen sind seitens des Erlassgebers unbestimmt formuliert worden und bedürfen daher im Rahmen der Beurteilung der Haushaltssatzungen 2023 einer Auslegung.

Als zuständige Kommunalaufsicht lege ich hierzu einen einheitlichen Auslegungsmaßstab fest.

Unabhängig von der erforderlichen Einzelfallprüfung, werde ich grundsätzlich folgende Maßstäbe anwenden:

zu 1. „weit fortgeschritten“

Die Aufstellung des JA 2019 und dessen Vorlage beim RPA erfolgt spätestens bis zum 30.06.2023.

zu 2.: „kurzer Zeitrahmen“

Die Aufstellung der JA 2020 und 2021 und deren Vorlage beim RPA erfolgen auf Grundlage eines konkreten und tatsächlich umsetzbaren Zeitplanes (realistisch) bis spätestens zum 31.10.2023 (zeitlicher Bezug zur Planung 2024).

Im Rahmen der vierteljährlichen Berichtsabforderung sowie mit Schreiben vom 15.09.2023 wird von der Kämmererei der Stadt Wanzleben-Börde zugesichert, dass die mitgeteilte Ablaufplanung für den rückständigen JA 2021 eingehalten und dieser bis zum 31.10.2023 aufgestellt und beim RPA vorgelegt wird.

Insofern wurde ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand sowie ein konkreter Zeitplan mit kurzem Zeitrahmen aufgezeigt.

Aus diesen Gründen halte ich das kommunalaufsichtliche Mittel der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2023 nicht für verhältnismäßig und sehe in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens hiervon ab.

Zu 2.) Kreditgenehmigung

Kredite dürfen gemäß § 108 (1) KVG LSA unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus zu übernehmenden Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen. Kreditaufnahmen sind nach § 99 (5) KVG LSA grundsätzlich subsidiär.

Der Gesamtbetrag bedarf nach § 108 (2) KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der KAB (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Vor der Genehmigung von Kreditaufnahmen ist meinerseits zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Festsetzung in der Haushaltssatzung erfüllt sind:

- a) Subsidiarität
- b) Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- c) Einhaltung der Grundsätze der geordneten Haushaltswirtschaft

zu a)

Die Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die Subsidiarität der Kreditaufnahme hat die Stadt Wanzleben-Börde auf der Grundlage ihrer Finanz- und Investitionsplanung nachgewiesen.

zu b)

Nach § 108 (1) KVG LSA ist die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen auf die Finanzierung von Investitionen beschränkt. Gemäß § 11 (1) S. 1 KomHVO sind Investitionen die Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen. Diese sind entsprechend § 3 (1) Nr. 3 c) i. V. m. § 4 (4) Nr. 2 KomHVO dem Finanzplan/Teilfinanzplan zuzuordnen und haben buchungstechnisch Auswirkungen auf das Anlagevermögen der Kommunen. Die von der Stadt Wanzleben-Börde veranschlagten Investitionsmaßnahmen erfüllen diese gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Berechnung wird auf der Grundlage der Festlegungen im Finanzplan wie folgt vorgenommen:

	Betrag
(+) Auszahlungen für eigene Investitionen	5.281.700 €
(+) Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	0 €
(+) Auszahlungen aus Ermächtigungsübertragungen	4.859.429 €
(-) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.375.300 €
(-) Einzahlungen aus Krediten (HR) aus 2022 und fehlende FM Breitband	2.975.537 €
(=) Höchstbetrag der Kredite aus Investitionen	4.790.292 €
Im Finanzplan tatsächlich festgesetzt	650.000 €

Die vorgesehene Kreditaufnahme liegt unterhalb des zulässigen Höchstbetrages.

Wie den Berechnungen zu entnehmen ist, belasten das Hj. 2023 ausgabeseitig Ermächtigungsübertragungen aus den Vorjahren. Bisher wurden die Kreditaufnahmen aus 2022 nicht realisiert, aber auch die noch zu erwartenden Fördermittel nicht entsprechend der Veranschlagungsgrundsätze gemäß § 9 KomHVO einnahmeseitig im Haushalt 2023 berücksichtigt.

zu c)

Eine geordnete Haushaltswirtschaft liegt immer dann vor, wenn unter Beachtung aller im KVG LSA und der KomHVO aufgestellten Haushaltsgrundsätze das ordentliche Ergebnis des laufenden Hj. unter Berücksichtigung der Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens mit Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln nach § 23 (2), (3) KomHVO ausgeglichen werden kann.

Daher ist das maßgebliche Kriterium zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune, ob der Ausgleich des Ergebnisplanes nach der Vorschrift des § 98 (3) Nr. 1 KVG LSA für das Planjahr und nach § 8 (3) KomHVO auch für die mittelfristige Ergebnisplanung vorliegt.

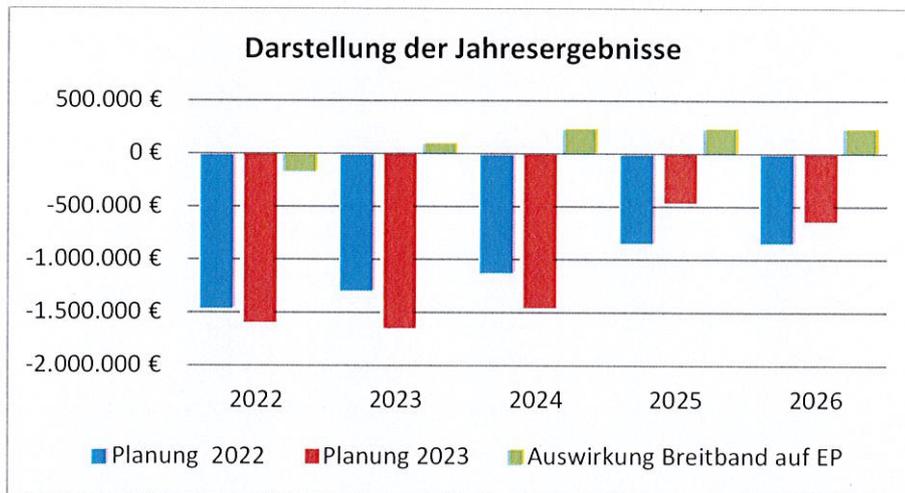
Das Hj. 2023 weist im Ergebnisplan mit Erträgen i. H. v. 25.968.700 € und Aufwendungen i. H. v. 27.618.700 € erneut einen strukturellen Fehlbetrag i. H. v. 1.650.000 € aus. Somit verschlechtert

sich die Haushaltslage gegenüber der Vorjahresplanung. Der Ergebnisplan weist über den gesamten Planungszeitraum strukturelle Fehlbeträge aus und steht damit der bisherigen positiven Entwicklung entgegen.

Allerdings ist anzumerken, dass sich die Höhe der strukturellen Fehlbeträge ab dem Planjahr 2025 durch die Umsetzung einzelner Konsolidierungsmaßnahmen deutlich verringern wird. Der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 98 (3) KVG LSA kann jedoch ab dem Jahr 2025 nicht mehr nachgewiesen werden.

Ausgleichsmittel in der ordentlichen Ergebnisrücklage würden gemäß § 23 (2) KomHVO und nach derzeitigen vorläufigen Jahresergebnissen lediglich für den Ausgleich der Fehlbeträge in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung stehen.

Die ordentlichen Ergebnisse entwickeln sich mittelfristig wie folgt:



Die Übersicht zeigt, dass die Entwicklung der Fehlbeträge teilweise durch geringfügige Überschüsse (ohne Tilgung) in den Produktbereichen des Projektes Breitband beeinflusst wird.

Andererseits resultiert die künftige Verringerung der jährlichen Fehlbeträge aus einer Ertragssteigerung bei den Steuern. Grundlage hierfür bildet der Beschluss über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze ab 2024 in der Sitzung des Stadtrates am 14.09.2023 mit positiven finanziellen Auswirkungen ab dem Folgejahr. Damit hat sich der Stadtrat an eine **seit Jahren verschobene ertragsbringende Konsolidierungsmaßnahme im HKK** mit Beschluss gebunden und wird somit einen entscheidenden Schritt zur Verbesserung der Haushaltslage ab 2024 erlangen.

Dennoch bewirken die bisherigen Maßnahmen im HKK nicht den dauerhaften Haushaltsausgleich und somit die Vermeidung weiterer struktureller Fehlbeträge innerhalb des Finanzplanzeitraumes.

Von daher ergeht erneut der Hinweis, dass strukturelle Fehlbeträge eines der deutlichsten Warnzeichen für eine finanzielle Schieflage der gemeindlichen Haushaltssituation sind. Sie sind Zeichen einer dauerhaften Unterfinanzierung einer Kommune. Das bloße Gegenrechnen mit vorhandenen Ergebnisrücklagen aus „guten“ Zeiten ohne wirksame Konsolidierungsmaßnahmen löst das Problem nicht. Es findet nur eine Verschiebung auf die nächste Generation statt.

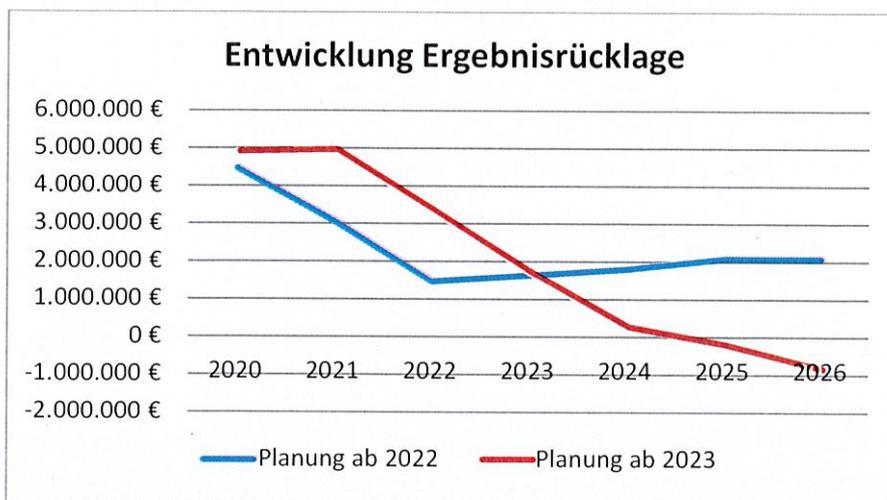
Die zeitgleich beschlossene Fortschreibung des HKK 2023 wird ohne wirksame Konsolidierungsmaßnahmen die bestehenden haushalterischen Probleme nicht dauerhaft lösen.

Unter Berücksichtigung der geprüften Rechnungsergebnisse bis zum Jahr 2017 und der vorläufigen Rechnungsergebnisse bis 2022 beläuft sich die vorläufige Ergebnisrücklage zu Beginn des Hj. 2023 auf 3.108.436 €.

Allerdings handelt es sich hierbei insgesamt um eine noch nicht endgültig **bestätigte** Ergebnismrücklage, die somit noch entsprechenden Änderungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe des Bestandes für die noch zu prüfenden JA 2018 bis 2022 unterliegen kann. Der Bestand der Ergebnismrücklage steht erst nach erfolgter Prüfung dieser JA **endgültig** fest.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine (z.T.) **vorläufige** Ergebnismrücklage handelt, ist der auf dieser Rechtsgrundlage basierende Haushaltsausgleich mit einem gewissen Risiko verbunden.

Festzustellen ist, dass der ermittelte Rücklagenbestand von 3.108.436 € aufgrund der auszugleichenden Fehlbeträge nur bis zum Planjahr 2024 den Ausgleich nach § 98 (3) KVG LSA sicherstellen würde. Die nachfolgende Übersicht soll dies verdeutlichen:



Von daher sehe ich die wirtschaftliche Ausgangslage weiterhin als kritisch an. Die Stadt Wanzleben-Börde kann sich daher nicht nur auf kurzfristige Erleichterungen oder vorübergehende Verbesserungen der Haushaltslage verlassen. Sie hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Ertragssteigerung und zur Ausgabenreduzierung zu ergreifen, um weitere strukturelle Fehlbeträge zu vermeiden und dem Verbrauch des Eigenkapitals entgegenzuwirken. Die Stadt ist dem Prinzip der Generationengerechtigkeit verpflichtet.

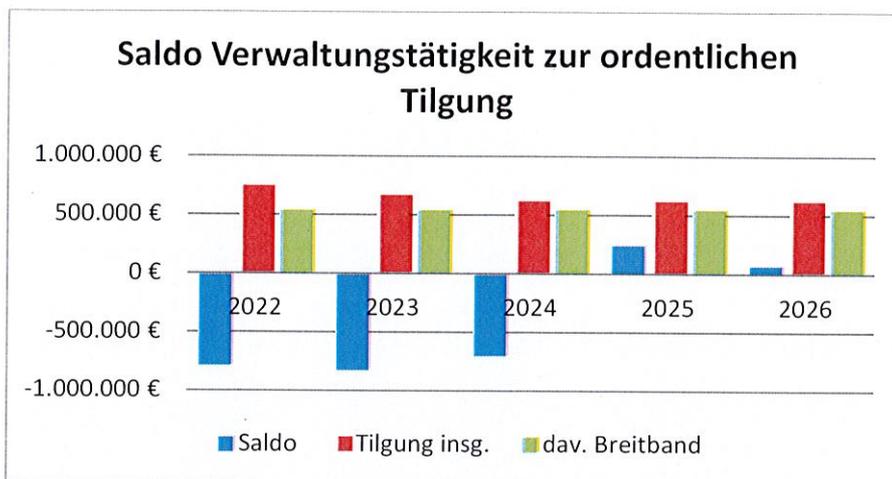
Der Haushaltsausgleich nach § 98 (3) Ziffer 1 KVG LSA kann im Hj. 2023 noch über die Inanspruchnahme der Mittel in der ordentlichen Ergebnismrücklage erreicht werden.

Neben der Ausgleichspflicht des Ergebnisplanes hat die Stadt Wanzleben-Börde gemäß § 98 (4) KVG LSA ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. So spiegelt der Finanzplan die wirtschaftliche und finanzielle Lage einer Kommune wieder.

Die Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzplanes und der Finanzplanjahre ergibt sich indirekt aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit einer Kommune und direkt aus § 8 (3) KomHVO.

Von einer tragfähigen finanzwirtschaftlichen Situation kann ausgegangen werden, wenn der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit einen Überschuss erbringt und diese Zahlungsmittelüberschüsse ausreichen, um zumindest die ordentliche Kredittilgung bedienen zu können.

Bei der Stadt Wanzleben-Börde stellt sich das Verhältnis des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zur ordentlichen Kredittilgung wie folgt dar:



Daraus wird deutlich, dass die Tilgungsleistungen überwiegend für die Maßnahme Breitband aufzubringen sind. Diesem Vorhaben liegt ein aktuelles Finanzierungsmodell zugrunde, welches die Haushaltsneutralität des Vorhabens aufzeigt.

Die mittelfristige Finanzplanung zeigt ebenfalls auf, dass primär auf die Ausgleichsverpflichtung des Ergebnisplanes hinzuwirken ist, weil dieser die Grundlage dafür bildet, dass Überschüsse erwirtschaftet und sekundär ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan ausgewiesen wird. Nur über einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit kann der Haushalt einen Beitrag zur Tilgung leisten und darüber hinaus Finanzmittel für die Investitionstätigkeit erwirtschaften.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt der Finanzplan für das Hj. 2023 und 2024 nicht.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Jahr 2026 in Kraft tretende Ausgleichsverpflichtung nach § 98 (3) Nr. KVG LSA hingewiesen.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist ausnahmsweise dann vertretbar, wenn sich die wirtschaftliche Situation trotz des zusätzlichen Aufwands für Zinsen und Tilgung und den Folgekosten nicht verschlechtert.

Die veranschlagte Kreditaufnahme 2023 betrifft die Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens für die Stadtfeuerwehr, da lt. Erläuterung im Vorbericht das bisherige Fahrzeug als Reparaturanfällig gilt und in kritischen Einsätzen der Ausfall droht. Eine dringende Ersatzbeschaffung nach der Risikoanalyse ist daher erforderlich. Aufgrund der Priorität der Ersatzbeschaffung sowie der zu erwartenden Kosten für das bestehende Fahrzeug rechnet die Stadt Wanzleben-Börde trotz des Schuldendienstes mit einer Kostenersparnis und letztendlich mit einer konsolidierenden Wirkung für den Haushalt. Eine konkrete Berechnungsgrundlage hierüber wurde nicht erbracht.

Die Entwicklung der Finanzmittelbestände ist durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren von insgesamt 4.859.429 € sowie der bisher nicht bewilligten und nicht erneut veranschlagten Fördermittel für das Projekt Breitband von ca. 635 T€ sowie der im Hj. 2022 nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen i.H.v. 4.976.100 € geprägt.

Letztere werden nicht unerheblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Finanzmittel haben. Grund dafür ist die vollständige Vorfinanzierung der Fördermittel und Kreditermächtigungen für das „Projekt Breitband“ über vorhanden Finanzmittel der Stadt Wanzleben-Börde ohne die Zwischenfinanzierung über Liquiditätskredite.

Unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Finanzmittel kann die Stadt Wanzleben-Börde die Finanzierung für das Hj.2023 sicherstellen. Für die mittelfristige Finanzplanung zeichnet sich, bedingt durch die negativen Salden aus der Verwaltungs- und Investitionstätigkeit, ein anderes Bild der Finanzmittelenwicklung ab. Danach würde die Stadt Wanzleben-Börde ab dem Planjahr

2024 auf Liquiditätskredite zur Sicherstellung ihrer Finanzvorgänge zurückgreifen müssen. Diese Entwicklung ist jedoch von den noch zu erwartenden Einzahlungen im Hj. 2023 abhängig.

Es ergeht der Hinweis, dass die Stadt Wanzleben-Börde im Rahmen der Haushaltsdurchführung sicherzustellen hat, dass sie vor Inanspruchnahme der Planansätze für Investitionen die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gewährleistet (§ 25 KomHVO). In diesem Zusammenhang ist die Priorität der Investitionsvorhaben zu ordnen und die freiwilligen Aufgaben sind gegenüber den Pflichtaufgaben nachrangig zu betrachten.

Im Rahmen der gesicherten Gesamtfinanzierung und der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Verschlechterung im Ergebnishaushalt sind nicht nur die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel, sondern zwingend auch die Folgekosten zu betrachten.

Insgesamt kann für die Planung 2023 von einer tragfähigen Situation ausgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten konnte im Rahmen der bisherigen Haushaltsdurchführung ausgeschlossen werden.

Nach § 98 (5) KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Hj. aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

Die Stadt Wanzleben-Börde ist nicht bilanziell überschuldet.

Im Ergebnis der Prüfung kann der Stadt Wanzleben-Börde noch eine geordnete Haushaltswirtschaft bescheinigt werden.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. **650.000 €** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist zu erteilen.

Zu 3.) Genehmigung VE

Gemäß § 107 (4) KVG LSA bedarf der **Teilbetrag i. H. v. 845.000 € der vorgesehenen VE** insoweit der Genehmigung der KAB, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

VE sind gemäß § 107 (2) KVG LSA nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen VE ist in § 3 der Haushaltssatzung auf 9.514.900 € festgesetzt worden. Hieraus resultierende Auszahlungen werden lt. Investitions- und Finanzplanung voraussichtlich in den Hj. 2024 bis 2028 fällig. Die Ausgabeverpflichtungen, welche voraussichtlich über das Planjahr 2026 hinaus bestehen, sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung, sondern werden lediglich in der Einzelübersicht der VE ausgewiesen.

Das bedeutet, dass in der v. g. Höhe über das Hj. 2023 hinaus rechtliche Bindungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden.

Davon ist nur ein Teilbetrag der VE genehmigungspflichtig, da der Finanzplan in den betreffenden Hj. Kreditaufnahmen wie folgt vorsieht:

Planjahr 2024	VE 2.998.300 €	Kreditermächtigung	385.000 €
Planjahr 2026	VE 1.373.300 €	Kreditermächtigung	460.000 €

Somit besteht für den Teilbetrag der VE i. H. v. 845.000 € die Genehmigungspflicht.

Festzustellen ist, dass die maßnahmebezogene Übersicht der VE nicht die Ausweisung der Kreditaufnahmen enthält und somit nicht dem verbindlichen Muster 9 des Erl. des MI LSA vom 19.1.2016 (MbL. Nr. 44/ 2016) entspricht.

Der tatsächliche Kreditbedarf in den Folgejahren kann nur in Abstimmung des Finanzplanes mit den Erläuterungen im Vorbericht ermittelt werden und ist zwingend für die künftigen Planungen an die o. g. Muster und Vorgaben anzupassen.

Bei der Genehmigung von VE sind von der Aufsichtsbehörde die gleichen Überlegungen anzustellen wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigungen des Hj..

Ich habe demzufolge zu prüfen, ob die übernommenen Verpflichtungen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

Wie bereits unter Pkt. 1. (Kreditaufnahme) festgestellt, entspricht der vorgelegte Haushalt des Hj. 2023 unter Berücksichtigung der aufgezeigten Einschränkungen den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Diese kann die Stadt Wanzleben-Börde nach der jetzigen Planung und dem beschlossenen HKK lediglich bis zum Planjahr 2024 nachweisen. Danach besteht aufgrund der Fehlbeträge und der nicht mehr vorhandenen Ergebnisrücklage die Gefahr eines unausgeglichenen Haushaltes.

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen VE von 845.000 € wird erteilt.

Es ergeht unter Verweis auf Ziffer 2 der Hinweis, dass die Konsolidierung des Haushaltes weiterhin forciert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Das Eingehen von Verpflichtungen bindet aufgrund der Ermächtigung im Haushaltsplan künftige Haushaltsmittel und schränkt damit den finanziellen Spielraum in den Jahren ein, in denen die Auszahlungen fällig werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass trotz der verfügten Genehmigung der VE eine Genehmigung der künftigen Kreditaufnahme gemäß § 108 (2) KVG LSA nur erteilt werden kann, wenn die gesetzmäßigen Voraussetzungen hierfür auch zu dem dann maßgeblichen Zeitpunkt gegeben sind. Dies bitte ich bei der weiteren Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Zu 4.) Kenntnisnahme HKK

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des § 100 (3) bis (6) KVG LSA besteht für die Kommunen die Verpflichtung ein HKK aufzustellen, sofern

- der Haushaltsausgleich nach § 98 (3) KVG LSA nicht erreicht wird,
- eine Überschuldung nach § 98 (5) KVG LSA vorliegt bzw.
- den Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 (2) KVG LSA nicht nachgekommen werden kann.

Das HKK dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Zudem geht die Kommune mit dem HKK eine Selbstverpflichtung ein, um zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft zurückzukehren. Die Bindungswirkung des beschlossenen HKK ist bei der Ausführung des Haushaltes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Folgejahre zu beachten.

Von daher hatte ich in dem ergänzenden Schreiben zur HHS 2022 vom 22.06.2022 darauf verwiesen, dass die regelmäßige Verschiebung von Maßnahmen aus dem HKK keine grundlegende Verbesserung der seit Jahren angespannten wirtschaftlichen Lage bewirkt. Die Konsolidierung ist durch adäquate Maßnahmen zu forcieren, um das definierte Konsolidierungsziel bis zum Jahr 2024 nicht zu verfehlen.

Positiv nehme ich zur Kenntnis, dass durch den Stadtrat nach mehrmaligen Verschiebungen die weitere Anpassung der Hebesätze bei den Realsteuern beschlossen wurde, wodurch Mehrerträge bei den Steuereinnahmen ab dem Planjahr 2024 ausgewiesen werden.

Weitere, überwiegend Ausgabereduzierungen aus den Vorjahren, sind jedoch weitestgehend aufgebraucht und bewirken für die aktuelle defizitäre Haushaltslage keine konsolidierende Wirkung mehr. Risiken für den Haushaltsausgleich, wie Schwankungen aus dem Finanzausgleich und Kostensteigerungen, können somit nicht vollumfänglich abgefangen werden.

Dem gesetzlichen Ziel, den Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2024 nachzuweisen, wird das HKK daher nicht vollumfänglich gerecht.

Ich bin jedoch überzeugt, dass es im Interesse aller Verantwortlichen liegt, das Ziel der stetigen Aufgabenerfüllung des eigenen und übertragenen Wirkungskreises auf Dauer zu sichern. Dies kann nur gelingen, wenn alle Aufgaben nach Prioritäten geordnet und sämtliche Möglichkeiten für Ertragssteigerungen und Ausgabereduzierungen geprüft werden.

Daher nehme ich das fortgeschriebene HKK zur Haushaltssatzung 2023 zur Kenntnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben erhoben werden.

IV.

Hinweise:

1. Aufstellung JA

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens habe ich von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2023 abgesehen. Der rückständige JA 2021 soll entsprechend der vorgelegten Planung bis zum 20.10.2023 aufgestellt und beim RPA vorgelegt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Stadt Wanzleben-Börde eine entsprechende Berichtspflicht aufzuerlegen. Zeitgleich mit der Übergabe des JA an das RPA bitte ich um Unterrichtung nach § 145 KVG LSA **spätestens zum 31.10.2023**.

5. Sonstiges

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Stadt Wanzleben-Börde Zuschüsse an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung bitte ich mir nachzuweisen.

Im Auftrag



Klumpe
Stellv. Sachgebietsleiter

Landkreis Börde
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht
Frau Barby
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Stadt Wanzleben-Börde
Bürgermeister, Herr Kluge
Markt 1-2
39164 Wanzleben-Börde

E m p f a n g s b e k e n n t n i s

Wir bestätigen den Empfang des Schreibens vom 16.10.2023.

Verfügung der Kommunalaufsicht:

**Nichtbeanstandung der Haushaltssatzung 2023,
Kreditgenehmigung 2023,
Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung,**


.....
Unterschrift / Stempel

erhalten am 19.10.2023

Stadt Wanzleben - Börde
Amt Finanzen
Markt 1 - 2
39164 Wanzleben